



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten, gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 in der ab 02.12.2019 geltenden Fassung des LGBL 96/2019, dem Gemeindevorstand zu übertragen:

- 1. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;**
- 2. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall 1,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;**
- 3. die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);**
- 4. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;**
- 5. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.**

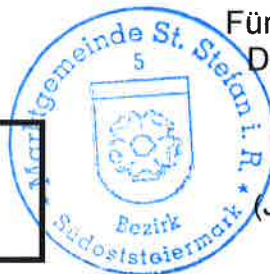
Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Stefan im Rosental, am 27.04.2023

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27.04.2023

Abgenommen am:



  
(Johann Kaufmann)